

In der außerordentlichen Kreiskonferenz des AWO-Kreisverband Bergstraße e.V. am Freitag dem 19.10.2012 in La.-Hüttenfeld wurde folgende Satzung (siehe Protokoll der Kreiskonferenz) beschlossen:

AWO-Kreisverband Bergstraße

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bergstraße". Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Bergstraße“. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 499 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bürstadt. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Landkreises Bergstraße.
- (3) Er ist Mitglied der „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd in Frankfurt“.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes, welcher als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege parteipolitisch und konfessionell unabhängig ist, besteht aus der Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere

- vorbeugende, helfende und pflegende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit;
- Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Ortsvereine,
 - Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit,
 - Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit sowie
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe und
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und den Kommunalverwaltungen im Kreis.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, die den Aufgaben der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitsfürsorge dienen,
- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen und Diensten wie Beratungsstellen, Heime, Maßnahmen und Aktionen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.

- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss.

§ 7 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge des vorangegangenen Geschäftsjahres) vom Kreisvorstand festgesetzt,
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - d) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder des Bezirksvorstandes unter den in Absatz 2 Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (4) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht der Revisoren für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstands, wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisoren sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz.
Bei der Wahl der Beisitzer, der Revisoren sowie der Delegierten zur Bezirkskonferenz ist die Wahl im Blockwahlverfahren möglich.
- (5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.
- (7) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
- (8) Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (9) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen

wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (10) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (11) Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussunfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über die Satzungsänderung bzw. die Auflösung.
- (12) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, soweit kein Schriftführer gewählt ist, vom Vorsitzenden, einem der Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz gewählt.

Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Rechner und
- dem Schriftführer.

Auf Beschluss der Kreiskonferenz können bis zu drei Beisitzer in den Kreisvorstand gewählt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes zwischen zwei Kreiskonferenzen ist keine Nachwahl erforderlich.

Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im AWO-Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen. Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden vertreten. Im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
- (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist im Rahmen einer Dienstanweisung und der Weisung im Einzelfall als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte und nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes und der Kreiskonferenz mit beratender Stimme teil.

Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, wobei die gefassten Beschlüsse im einzelnen wörtlich aufzuführen sind. Das Protokoll bedarf der Beglaubigung durch den Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer. Für die Führung des Protokolls kann auch der Geschäftsführer bestimmt werden. ✓
- (8) Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (9) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (10) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (11) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.
- (12) Der Kreisvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 9 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Kreisvorstand,
 - den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine oder deren Stellvertreter.

Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Kreisvorstand einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.

- (2) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
- (3) Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

- (4) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Kreisvorstandsmitgliedes
 - eines Revisor/s/in
 ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
- (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Hauptamtlich Beschäftigte, die den Kreisverband oder eine seiner Gesellschaften, Einrichtungen oder anderes im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

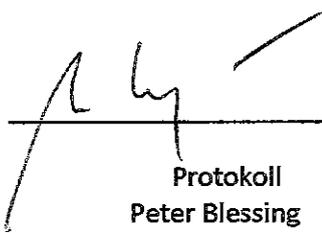
- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht durch den Bezirksverband im Rahmen des Verbandstatuts und der Richtlinien an.

- (2) Der Kreisverband ist seinerseits gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen der Richtlinien und des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Die Prüfung hat insbesondere im Hinblick darauf stattzufinden, dass das Verbandsstatut und die Richtlinien, Satzungsbestimmungen und bindende Beschlussfassungen Anwendung finden und die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (4) Der Kreisverband oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht, an den Sitzungen seiner Mitglieder beratend teilzunehmen.
- (5) Der Kreisverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

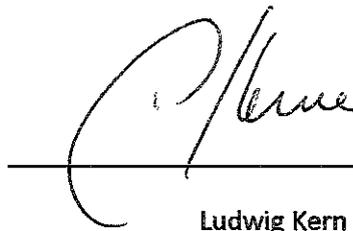
Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich vom dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Lampertheim-Hüttenfeld, 19.10.2012



Protokoll
 Peter Blessing
 Geschäftsführer

AWO-Kreisverband Bergstraße e.V.



Ludwig Kern
 Vorsitzender
 AWO-Kreisverband Bergstraße e.V.

